





## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2014/001**

freigegeben am **15.01.2014**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: Frau Claudia Menze

**Datum: 06.01.2014**

### **Berufung stimmberechtigter Mitglieder in den Schulausschuss**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	20.05.2014	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Schülervereiterin der Kooperativen Gesamtschule Rastede, Frau Friederike Peschel, Schulstraße 111 A, 26180 Rastede, wird als stimmberechtigtes Mitglied in den Schulausschuss berufen.

Frau Sonja Mager, Göttinger Straße 1, 26215 Wiefelstede, wird als stellvertretende Schülervereiterin in den Schulausschuss berufen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Schülervertretung der Kooperativen Gesamtschule Rastede hat Frau Friederike Peschel als neue Vereiterin für den Schulausschuss der Gemeinde Rastede gewählt, als ihre Vereiterin Frau Sonja Mager.

Der Vorschlag der Schülervertretung ist für den Schulträger gemäß § 110 Nieders. Schulgesetz bindend.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

#### **Anlagen:**

Ohne.

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2014/022**

freigegeben am **27.02.2014**

**GB 2**

Sachbearbeiter/in: von Häfen, Meike

**Datum: 24.02.2014**

### **Berufung von Feuerwehrkräften in das Ehrenbeamtenverhältnis**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	11.03.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Herr Christian Ammermann wird mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister der Einheit Rastede berufen.

Herr Horst Steenken wird mit sofortiger Wirkung für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellv. Ortsbrandmeister der Einheit Rastede berufen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 20 Absatz 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes werden die Gemeinde- und Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters auf Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Amtszeit des bisherigen Ortsbrandmeisters der Einheit Rastede, Herrn Jürgen Hinrichs, endet mit Ablauf des 28.04.2014. In der Jahreshauptversammlung am 31.01.2014 kandidierte er erneut, die Wahl fiel aber auf den Gegenkandidaten, Herrn Christian Ammermann.

Ebenfalls mit Ablauf des 28.04.2014 endet die Amtszeit des bisherigen stellv. Ortsbrandmeisters der Einheit Rastede, Herrn Guido Heinemann. Dieser stand für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung. Die Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder der Wehr sprach sich für Herrn Horst Steenken, der bereits das Amt des stellv. Gemeindebrandmeisters inne hat, als stellv. Ortsbrandmeister der Einheit Rastede aus.

Entsprechend der Stellungnahme durch den Kreisbrandmeister erfüllen beide Kameraden die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme der Ämter.

Hinweis zur Situation der Einheit Loy-Barghorn:

In der Jahreshauptversammlung der Einheit Loy-Barghorn am 14.01.2014 wurde Herr Markus Meyer von der Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Kameraden zum Ortsbrandmeister gewählt. Da Herr Meyer bislang die fachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt (fehlender Lehrgang) kann er zunächst nur kommissarisch eingesetzt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.

**B e s c h l u s s v o r l a g e****Vorlage-Nr.: 2014/074**freigegeben am **30.04.2014****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

**Datum: 29.04.2014****Neuwahl einer stellvertretenden Schiedsperson****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	13.05.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Herr Joachim Müller wird als stellv. Schiedsperson der Gemeinde Rastede für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

**Sach- und Rechtslage:**

In der Sitzung des Rates vom 10.12.2013 wurden Herr Dieter Krahl als Schiedsperson (Wiederwahl) sowie Herr Dr. Heino Diringler als stellv. Schiedsperson der Gemeinde Rastede für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter werden Schiedspersonen vom Rat der Gemeinde auf 5 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung durch das Amtsgericht. Herr Dr. Heino Diringler hat nachfolgend die Wahl zum stellvertretenden Schiedsmann aus persönlichen Gründen nicht angenommen. Das Amtsgericht Westerstede hat in der Folge die Berufung zur Schiedsperson nicht vorgenommen.

Für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson wird Herr Joachim Müller, geboren 1957, wohnhaft Am Hingstkamp 11, 26180 Rastede, vorgeschlagen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

Keine.

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2014/030**

freigegeben am **29.04.2014**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade

**Datum: 04.03.2014**

### **Haushalt 2013 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben über 5.000 Euro**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	13.05.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt in Höhe von jeweils über 5.000 €

#### **Sach- und Rechtslage:**

In der Anlage sind die seit dem 03.09.2013 bisher angefallenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils über 5.000 € aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushaltsjahr 2013 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) vorhanden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

#### **Anlagen:**

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben seit dem 03.09.2013 in Höhe von jeweils über 5.000 €

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2014/032**

freigegeben am **29.04.2014**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Segebade

**Datum: 05.03.2014**

### **Haushalt 2013 - Über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 5.000 Euro (Jahresrechnung)**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	13.05.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat nimmt Kenntnis von den in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt von jeweils unter 5.000 €

#### **Sach- und Rechtslage:**

In der Anlage sind die im Haushaltsjahr 2013 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von jeweils unter 5.000 € aufgeführt.

Bei den über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Ergebnis- und Finanzhaushalt ist eine Deckung der Beträge durch verschiedene Sachkonten in anderen Budgets im Haushaltsjahr 2013 (Minderaufwendungen oder Mehrerträge, Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen) vorhanden. Im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung ist es möglich, dass für 2013 noch weitere über- und außerplanmäßige Ausgaben anfallen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sach- und Rechtslage.

#### **Anlagen:**

Übersicht der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab dem 01.01.2013 in Höhe von jeweils unter 5.000 €

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2014/016**

freigegeben am **25.02.2014**

**Stab**

Sachbearbeiter/in: Frau Daniela Kannwischer

**Datum: 18.02.2014**

### **Zuwendungen des Jahres 2013**

**Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.03.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	01.04.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Anlage aufgeführten Zuwendungen des Jahres 2013 ab einem Wert von 100,01 Euro werden angenommen.

### **Sach- und Rechtslage:**

In der Anlage sind die erhaltenen Zuwendungen des Jahres 2013, die den Wert von 100,00 Euro übersteigen, aufgelistet.

Über die Annahme und Vermittlung der Zuwendungen über der Wertgrenze von 100,00 Euro entscheidet gem. § 111 Abs. 7 Satz 3 NKomVG in Verbindung mit § 25a Abs. 1 Satz 1 GemHKVO der Rat. Sind von einem Zuwendungsgeber mehrere Zuwendungen in einem Jahr geleistet worden, ist ab summenmäßiger Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls der Rat für die Annahme der Zuwendung zuständig.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Erhalt der Zuwendungen müssen / mussten keine eigenen finanziellen Mittel eingesetzt werden.

### **Anlagen:**

Zuwendungen des Jahres 2013

## Mitteilungsvorlage

**Vorlage-Nr.: 2014/021**

freigegeben am **25.02.2014**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Herr Hans-Hermann Ammermann

**Datum: 24.02.2014**

### **Optimierter Regiebetrieb des Bauhofes der Gemeinde Rastede; Jahresabschluss 2012**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.03.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	01.04.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Optimierten Regiebetriebes Bauhof Rastede für das Geschäftsjahr 2012 wird zur Kenntnis genommen.

Der Bauhof erwirtschaftete im Kalenderjahr 2012 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.846,29 Euro. Der Verlust wird auf den Gewinnvortrag der Jahre 2003 bis 2011 angerechnet und beträgt damit zum 31.12.2012 insgesamt 117.843,24 €

#### **Sach- und Rechtslage:**

Die Prüfung ergab folgendes Ergebnis:

1. Ergebnis zum 31.12.2012  
Umsatzsumme: 1.582.903,30 Euro  
Zum Vorjahr ergibt sich daraus eine Steigerung der Umsatzerlöse von 131.000,- Euro.
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2012  
Ergebnis – Jahresfehlbetrag: 2.846,29 Euro

Der Materialaufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren ist im Kalenderjahr um 75.000,- Euro gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Dieses ist unter anderem auf steigende Preise und höheren Materialverbrauch in der Straßenunterhaltung zurückzuführen.

Der ausführliche Bericht zum Jahresabschluss 2012 ist als Anlage beigefügt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den Bericht verwiesen. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der vorliegende Bericht ist der letzte seiner Art. Bedingt durch haushaltsrechtliche Vorschriften ist der Bauhof ab dem Wirtschaftsjahr 2013 wieder vollständig in die Gesamtverwaltung eingegliedert. Eine separate Berichterstattung sowie ein gesonderter Jahresabschluss entfallen deshalb zukünftig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Anlage.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Jahresabschlussbericht 2012

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2014/040**

freigegeben am **13.03.2014**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

**Datum: 11.03.2014**

### **Niederschlagswassergebühr - Grundsatzbeschluss und Vorschaltsatzung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.03.2014	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	13.05.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Für die öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ wird mit Wirkung ab 1.1.2015 eine Gebühr erhoben.
2. Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr erfolgt auf Grundlage der bebauten, überbauten und sonstigen versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen. Hierbei kommen folgende Versiegelungsfaktoren zur Anwendung:

Vollversiegelte befestigte Flächen Faktor 1,0  
Teilversiegelte befestigte Flächen Faktor 0,7  
Sonstige versiegelte Flächen Faktor 0,4

Bei Zisternen und Versickerungsanlagen, die eine Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> nachweisen und ganzjährig angeschlossen sind sowie einen Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhalten, werden je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen 25 m<sup>2</sup> einleitende Fläche mit einem Faktor von 0,5 angerechnet. Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung wird der Faktor 0,1 angewandt.

Flächen, die an Niederschlagswasserrückhalteeinrichtungen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 m<sup>3</sup> angeschlossen sind und keinen Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage vorhalten, gelten als nicht angeschlossene Flächen und werden nicht zu Gebühr veranlagt.

3. Die Vorschaltsatzung zur künftigen Abgabensatzung für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Gemeinde Rastede wird beschlossen.

## **Sach- und Rechtslage:**

Im Zuge der Überprüfung des Aufwands für die öffentliche Einrichtung „Niederschlagswasserbeseitigung“ war beschlossen worden, weitere Informationen zu erhalten. Die Verwaltung hat deshalb ein Fachbüro beauftragt, entsprechende Detailinformationen hinsichtlich des räumlichen Umfangs zu erarbeiten und hat gleichzeitig den für diese Einrichtung erforderlichen finanziellen Aufwand ermittelt.

Insgesamt wurden sämtliche Grundstücke in der Gemeinde Rastede einer Überprüfung unterzogen, ob und inwieweit überhaupt die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung gegeben ist; dies ist bei rund 6.000 Grundstücken der Fall. Die Kosten der öffentlichen Einrichtung belaufen sich ausgehend vom Haushaltsjahr 2012 auf ein Gesamtvolumen von ca. 650.000 Euro pro Jahr mit grundsätzlich steigender Tendenz. Dabei entfällt auf die Grundstücke in privater Hand ein Volumen von rund 300.000 €, der übrige Aufwand wird verursacht durch Straßenentwässerung bzw. Grundstücke im Eigentum der Gemeinde selbst.

Ausgehend von dem grundsätzlichen Prinzip der Gebührenerhebung „Leistung – Gegenleistung“ zeigt sich, dass die Mittel für den Betrieb der Einrichtung bislang von der Gemeinschaft insgesamt aufgebracht werden, allerdings bedingt durch technische Umstände nicht jedem Grundstück zur Verfügung stehen. Damit stellt sich die Frage, ob und inwieweit eine verursachergerechte Belastung erfolgen kann. Diese Möglichkeit wäre durch die Erhebung einer entsprechenden Gebühr gegeben. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, dass Regeln über den Maßstab der Gebühr erlassen werden, die dann in einem weiteren Verfahrensschritt die Bemessung der Gebührenhöhe ermöglicht.

Wenngleich durch technische Ermittlung in Form eines Bildfluges versiegelte Flächen der Grundstücke erkannt werden können, ist es jedoch nicht möglich, allein anhand der Bildauswertung zu entscheiden, welche Versiegelungsform vorliegt und ob überhaupt ein Anschluss entsprechender Flächen an die Einrichtung gegeben ist. Selbstverständlich könnten bei Erhebung einer entsprechenden Gebühr nur die Flächen veranlagt werden, die tatsächlich auch die Entwässerungsanlage benutzen.

Wenn und soweit also die Einführung einer entsprechenden Gebühr erfolgen sollte, wäre es jetzt erforderlich, dass ein Selbstauskunftsverfahren erfolgt, im Rahmen dessen den Grundstückseigentümern Erfassungsbögen mit den ermittelten Daten zugesandt werden und sie dann die Möglichkeit erhalten, die aufgeführten Flächen begründet zu korrigieren beziehungsweise als nicht einleitend zu kennzeichnen. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, auch die Versiegelungsart zu bestimmen, um diesen bei der späteren Gebührenbemessung berücksichtigen zu können.

Gebührenmaßstab und damit Grundlage für die letztlich zu zahlende Gebühr für den jeweiligen Grundstückseigentümer soll die bebaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche sein, die die öffentliche Einrichtung nutzt. Zur Differenzierung der unterschiedlich versiegelten Flächen (Erhebungsparameter; Beispiele siehe Anlage 1) werden Werte als entsprechende Versiegelungsfaktoren festgelegt. Der Wert der Versiegelungsfaktoren gibt an, welcher prozentuale Anteil des gefallenen Niederschlags auf einer Fläche zum Abfluss kommt. Hierdurch wird der unterschiedlichen Versickerungsfähigkeit befestigter Flächen Rechnung getragen.

Es wird vorgeschlagen, eine Einteilung in drei Gruppen vorzunehmen, innerhalb derer Befestigungen mit ähnlichen Versickerungsfähigkeiten zusammengefasst werden:

### **1. Vollversiegelte befestigte Flächen**

Flächen, die keine Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören beispielsweise Dachflächen ohne Begrünung, Asphalt, Beton, Pflaster, Fliesen und sonstige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt.

**Versiegelungsfaktor: 1,0**

### **2. Teilversiegelte befestigte Flächen**

Flächen, die eine eingeschränkte Regenwasserversickerung zulassen. Dazu gehören z. B. Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserdurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt.

**Versiegelungsfaktor: 0,7**

### **3. Sonstige versiegelte Flächen**

Dazu gehören z. B. Porenpflaster, Kies- und Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer

**Versiegelungsfaktor: 0,4**

Für befestigte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Befestigungsart nach den Nummern 1 bis 3, welcher der betroffenen Befestigung in Abhängigkeit des Grades der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.

Alle übrigen Flächen, die eine vollständige Regenwasserversickerung zulassen, sind nicht anzurechnen. Dazu gehören z. B. Rasen- und Gartenflächen, Wald, Wiesen, Äcker und Sandböden.

Die Festlegung von Versiegelungsfaktoren im Rahmen der Maßstabsgestaltung für die zukünftige Niederschlagswassergebühr ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben und liegt daher im Ermessen der jeweiligen Kommune. Die getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Festlegungen müssen jedoch begründbar sein. Grundlage der empfohlenen Werte bilden daher Recherchen bei anderen Kommunen sowie Empfehlungen aus Arbeitsblättern der Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. und des beauftragten Büros. Letzteres hat empfohlen, aufgrund der Erfahrungen aus zahlreichen bereits durchgeführten Projekten auf eine zu große Differenzierung bei der Festlegung von Versiegelungsfaktoren zu verzichten, da dies zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der Erfassung und Anerkennung von Versiegelungsarten führt. Dennoch sollten die Faktoren dazu dienen, Unterschiede zwischen den verschiedenen Versiegelungsarten deutlich zu machen und so z. B. Anreize für ein umweltbewusstes Verhalten zu schaffen (Rückhaltung, Brauchwassernutzung, Öko-Pflaster, Entsiegelung von Flächen).

Darüber hinaus können neben der o. g. Festlegung von Versiegelungsfaktoren auch für die Anrechnung von Maßnahmen zum Auffangen von Niederschlagswasser Parameter festgelegt werden, um einen Anreiz zu schaffen, die öffentliche Abwasseranlage zu entlasten. Deshalb wird vorgeschlagen, Zisternen oder Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierung mit einem Mindestfassungsvolumen pro Rückhalteeinrichtung von 2 m<sup>3</sup> zu berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist, dass die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen und ganzjährig angeschlossen (fest installiert und ortsunveränderlich) sind. Je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden 25 m<sup>2</sup> einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die Gartenbewässerung werden diese Flächen mit einem Faktor von 0,5 angerechnet. Bei Zisternen mit Brauchwassernutzung und Versickerungsanlagen wird der Faktor 0,1 angewandt (Beispiel siehe Anlage 2).

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die öffentliche Abwasseranlage führt und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Abwasseranlage zugeführt wird, ist diese selbstverständlich nicht gebührenpflichtig.

Für die erforderliche Ermittlung der maßgeblichen versiegelten Grundstücksfläche im Wege der Selbstauskunft (Fragebogenaktion) ist eine Mitwirkung der betroffenen Grundstückseigentümer notwendig. Da sich eine Mitwirkungs-, Auskunfts- und Anzeigepflicht nur aus einem satzungsmäßigen Gebührentatbestand herleiten lässt, der grundsätzlich erst mit der eigentlichen Gebührensatzung begründet werden kann, ist in Niedersachsen der Erlass einer Vorschaltsatzung zur künftigen Abgabensatzung für die Erhebung von Niederschlagswassergebühren vorgesehen. In der Satzung werden die Auskunfts- und Anzeigepflicht des verpflichteten Grundstückseigentümers und die Möglichkeit der Ahndung bei Zuwiderhandlung geregelt. Die Regelungen der Vorschaltsatzung sichern eine hohe Rücklaufquote bei der durchzuführenden Fragebogenaktion. Der Satzungstext zur Vorschaltsatzung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Auf der Grundlage der bislang ermittelten Daten zeigt sich, dass die Gebührenhöhe je Quadratmeter der an die öffentliche Einrichtung angeschlossene Fläche voraussichtlich zwischen 0,20 €– 0,30 € liegen wird. Für ein durchschnittliches Hausgrundstück mit einer Größe von ca. 600 m<sup>2</sup> und einer an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup> als Erfahrungswert aus anderen Kommunen würde sich eine Gebührenhöhe von ca. 50,- € bis 60,- €/Jahr ergeben.

Soweit man zu einer Einführung der Gebühr mit Wirkung zum 1.1.2015 kommen möchte, bedarf es der zeitnahen Umsetzung der weiteren Erhebungsvoraussetzungen. Ein entsprechender Ablaufplan ist nachfolgend dargestellt.

#### Ablaufplan für die Einführung der Niederschlagswassergebühr

Termin		Gremien
März 2013	Vergabe Auftrag, Bildflug	
April – August 2013	Bildflug und Grundlagenermittlung	
Juli 2013 – Januar 2014	Abstimmung der Eigentümerdaten	
März 2014	Ratsinformationsveranstaltung	
	Grundsatzbeschluss Versiegelungskategorien und Vorschaltsatzung	
24.03.2014 – 20.05.2014	- „ -	Fachausschuss / VA / Rat
ab 21.05.2014	Bekanntmachung der Vorschaltsatzung	
ab 07.07.2014	Bürgerinformationsveranstaltung und versenden der Selbstauskunftsunterlagen	
ab 14.07.2014	Bürgerbüro	
31.07. – 10.09.2014	Sommerferien	
bis 31.10.2014	Einarbeitung der Selbstauskunftsunterlagen	
27.10. – 07.11.2014	Herbstferien	
ab 07.12.2014	Beratung, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten zum 01.01.2015	Fachausschuss / VA / Rat
01.01.2015	Inkrafttreten der Satzung	

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhalt.

### **Anlagen:**

1. Erhebungsparameter Belagsarten für befestigte Flächen mit Anschluss an die Kanalisation
2. Beispiel für eine Zisterne
3. Vorschaltsatzung

**B e s c h l u s s v o r l a g e****Vorlage-Nr.: 2014/053**

freigegeben am 18.03.2014

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Ahlers, Sandra

**Datum: 18.03.2014****Abschnittsbildungsbeschluss für den Ausbau Oldenburger Straße****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	01.04.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Im Rahmen der Straßenausbaumaßnahme K 131 – Oldenburger Straße in der Ortsdurchfahrt Rastede im Landkreis Ammerland wird beitragsrechtlich ein selbstständig abrechenbarer Abschnitt zwischen dem Kreisverkehrsplatz K 131/K 134 – Borbecker Weg/Cäcilienring bis zur Einmündung Schloßstraße (Anlage 1) gebildet. Der Abschnitt ist der vorläufig letzte Abschnitt einer aus mehreren Abschnitten bestehenden Gesamtmaßnahme.

**Sach- und Rechtslage:**

Im Straßenausbaubeitragsrecht ist bei einem Ausbau einer Straße zunächst der gesamte Verlauf der Straße zu berücksichtigen. Das wäre im Fall des Straßenausbaus K 131 – Oldenburger Straße der gesamte Verlauf zwischen Rastede und Wahnbek. Da die K 131 – Oldenburger Straße nunmehr nur zwischen dem Kreisverkehrsplatz K 131/K 134 – Borbecker Weg/Cäcilienring bis zur Einmündung Schloßstraße ausgebaut werden soll und auch bei Bedarf nur dafür Beiträge von den Anliegern erhoben werden sollen, die zu diesem Ausbaubereich gehören, ist nach den Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung (§ 1 Absatz 3) eine Abschnittsbildung erforderlich.

Ein Abschnitt muss grundsätzlich durch äußerlich erkennbare Merkmale abgrenzbar sein. Merkmale dieser Art können zum Beispiel einmündende Straßen, Brücken, Plätze, Wasserläufe, aber auch Grenzen zwischen einem bebauten und unbebauten Geländeabschnitt sein. Der Abschnitt für den Straßenausbau K 131 – Oldenburger Straße kann zwischen dem Kreisverkehrsplatz K 131/K 134 – Borbecker Weg/Cäcilienring bis zur Einmündung Schloßstraße gebildet werden (Anlage 1).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlagen:**

1. Übersichtsplan

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2014/062**

freigegeben am **22.04.2014**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

**Datum: 01.04.2014**

### **Bebauungsplan 99 A - Straßenbenennung**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.05.2014	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	13.05.2014	Verwaltungsausschuss
Ö	20.05.2014	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Straße für die Erschließung des östlichen und südwestlichen Teilbereichs des Baugebietes Am Stratjebusch (Bebauungsplan 99 A) erhält den Namen „Hans-Wichmann-Straße“.

Sofern der nordwestliche Teilbereich des Baugebietes Am Stratjebusch zu einem späteren Zeitpunkt realisiert wird, erhält die dortige Erschließungsstraße den Namen „Hugo-Duphorn-Straße“.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Der Bau der Erschließungsstraße im Bebauungsplan 99 A wird mit dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan voraussichtlich noch vor den Sommerferien 2014 beschlossen werden.

Im Umfeld des neuen Baugebietes sind viele Straßen nach verdienten Rasteder Persönlichkeiten benannt, beispielsweise Carl Rohde, Wilhelm Morisse, Christian Ludwig Bosse oder Wilhelm Kraatz. Die Verwaltung schlägt daher vor, auch die im Baugebiet neu entstehende(n) Straße(n) nach Rasteder Persönlichkeiten zu benennen.

#### **Hans Wichmann**

Hans Wichmann (1907-1997), Lehrer, Konrektor und Heimatforscher, hat sich für Rastede große Verdienste erworben. Er machte umfangreiche landesgeschichtliche Studien, aus denen unter anderem 1959 sein Buch „900 Jahre Rastede – eine Festschrift“ hervorgegangen ist. Diese erste Chronik unserer Gemeinde ist – trotz neuerer Erkenntnisse – immer noch lesenswert. 1980 übereignete er der Gemeinde sein gesamtes, in 40 Jahren zusammengetragenes, Rastede betreffendes Archiv als Grundstock für ein Gemeindearchiv, das einige Jahre später eingerichtet wurde. Auch die Entstehung der Gemeindebücherei ist Hans Wichmann zu verdanken. Er begründete im Auftrag der Gemeinde schon bald nach dem Krieg eine „Volks-

und Jugendbücherei“, die er planmäßig zu einer qualitätvollen, reichhaltigen Sammlung ausbaute.

### **Hugo Duphorn**

Hugo Duphorn (1876-1909), herausragender Oldenburger Landschaftsmaler, lebte ab 1906 für kurze Zeit in Rastede und präsentierte hier in einer großen Atelieraussstellung seiner bisherigen Werke. Sein bekanntestes Werk „Sommermorgen/ Morgen am Teich in Rastede“ entstand im heutigen Residenzort. Als vermutlich erster Schüler von Gerhard Bakenhus (1860–1939), der als der Moormaler schlechthin gilt, übernahm er zunächst das Thema der Moorlandschaft bis hin zu ganz konkreten Motiven. Von der zeitgenössischen Kunstkritik wurde Hugo Duphorn bereits früh als Heimatmaler vereinnahmt und durch seinen frühen Tod idealisiert. Dem entgegen steht jedoch Duphorns lebenslange Suche nach alternativen Lebensformen und neuen künstlerischen Ausdrucksmitteln und -formen. So war er Anhänger von lebensreformerischen Bewegungen und orientierte sich früh an Vertretern des Jugendstils, des Impressionismus und Symbolismus.

Die neuen Verkehrsflächen gelten gemäß § 6 Abs.5 des Niedersächsischen Straßengesetzes mit ihrer Freigabe als dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Baulastträger dieser Ortsstraßen ist die Gemeinde Rastede. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend ergänzt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Anlagen:**

Lageplan